STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

23. Ausgabe vom 12. Juni 2013

INHALT:

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.06.2013
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A der Stadt Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 7306 „Solarpark Hanfeld“ für das Grundstück der ehemaligen Kiesgrube nördlich der Mühlthaler Straße, Gemarkung Hanfeld, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Bebauungsplan Nr. 8023 für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, Gemarkung Söcking. 3. Änd. Teil A betr. den Teilbereich nordwestl. der Prinz-Karl-Straße u. südl. der Straße Am Fuchsengraben als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Erneute öffentliche Auslegung
- 30. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Hanfeld“ für das Grundstück der ehemaligen Kiesgrube nördlich der Mühlthaler Straße, Gemarkung Hanfeld; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.06.2013

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 18.06.2013 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 5. März 2013
2. Berichte des Fachbereichs Jugend und Sport
3. Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis
4. Bericht über Kriminalität von jungen Menschen
5. Bewerbung um Verleihung des Qualitätssiegels „Bildungsregion in Bayern“ für den Landkreis Starnberg;
   Antrag des Kreisrates [redacted] (CSU) vom 18.03.2013
6. Jugendsozialarbeit an der Berufsschule Starnberg;
   Antrag des Schulleiters [redacted] vom 23.04.2013
7. Zuschussanträge

7.1. Zuschussantrag der Psychologischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen für das Jahr 2013

8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Starnberg - Hochbau -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-157
Fax 08151/772-357
E-Mail stefan.hoeck@starnberg.de

b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 2310.9401-335

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen keine

d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung
Gymnasium Starnberg, Rheinlandstraße 2, 82319 Starnberg

f) Art und Umfang der Leistung
Energetische Sanierung Gymnasium Starnberg
BT 4 – Wärme-Dämm-Verbundsystem
- WDVS mit Mineraldämmplatten 160 mm
- Anschlussfugen ca. 510 m
- Öffnungslaibungen ca. 300 m
- Sockeldämmung ca. 105 m²

g) Erbringen von Planungsleistungen nein

h) Aufteilung in Lose nein

i) Ausführungsfristen
Fertigstellung der Leistungen bis: KW 40/2013
Beginn der Ausführung: KW 33/2013

j) Nebenangebote zugelassen

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes	30,00 €
Zahlungsweise	Verrechnungsscheck
Empfänger	Stadt Starnberg
Kontonummer	
BLZ, Geldinstitut	
Verwendungszweck	Gymnasium Starnberg BT 4 - WDVS

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Starnberg – Hochbau –
Vogelanger 2
82319 Starnberg

q) Angebotseröffnung am
27.06.2013 um 11:30 Uhr
Ort: Rathaus Stadt Starnberg. Zimmer 202/2. OG
Vogelanger 2
82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten
siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden
Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 ist erhältlich
unter http://www.stmi.bayern.de und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist
27.06.2013

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) .Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, Sachgebiet 30.1, 80534 München, Tel.Nr. 089/2176-2544

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von ***Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr*** zur Verfügung.

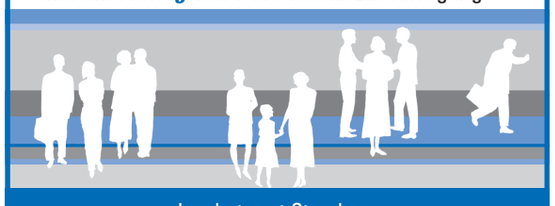

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

◆ Bebauungsplan Nr. 7306 „Solarpark Hanfeld“ für das Grundstück der ehemaligen Kiesgrube nördlich der Mühlthaler Straße, Gemarkung Hanfeld, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 16.05.2013 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 05.06.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8023 für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, Gemarkung Söcking. 3. Änd. Teil A betr. den Teilbereich nordwestl. der Prinz-Karl-Straße u. südl. der Straße Am Fuchsengraben als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 16.05.2013 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 20.06.2013 bis 05.07.2013 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits mehrmals öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur vorangegangenen öffentlichen Auslegung erneut Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Ausweisung eines zusätzlichen Bauraums im nördlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 96/2 (Anwesen Prinz-Karl-Straße 47)
- Ergänzung der textlichen Festsetzung 3.9.5, wonach nunmehr neben Dachgauben und Zwerchgiebeln auch Quer- und Standgiebel zulässig sind
- Geänderte Ausführung zur Niederschlagswasserbeseitigung im letzten Teilabsatz unter Ziffer 9.3 der Begründung

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 05.06.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ 30. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Hanfeld“ für das Grundstück der ehemaligen Kiesgrube nördlich der Mühlthaler Straße, Gemarkung Hanfeld; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 23.05.2013 (Az: 400V-81-15) die vom Stadtrat am 29.04.2013 festgestellte 30. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.04.2013 genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 05.06.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.